

# ERFASSUNGS-/DATENBLATT DER GASETAGENHEIZUNG

in Anlehnung an § 71n Abs. 2 GEG

## ANFRAGE BEIM SONDEREIGENTÜMER

Die nachfolgenden Anfragen an den Sondereigentümer müssen bis zum 31.12.2024 erfolgen, d.h. dem Sondereigentümer zugegangen sein. Hierzu reicht nach den gesetzlichen Bestimmungen die rechtzeitige Absendung des Schreibens unter Berücksichtigung einer Brieflaufzeit von drei Werktagen; unmittelbar vor Jahreswechsel möglicherweise auch sechs Werktage.

Hinweis: Gem. § 71n Abs. 2 Satz 3 GEG ist jeder Wohnungseigentümer (und jeder Eigentümer von sonstigen Sondereigentumseinheiten) innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt dieser Aufforderung verpflichtet, der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (zu Händen des Verwalters) die Informationen über die zu seinem Sondereigentum gehörenden Anlagen und Ausstattungen der Gasetagenheizung in der nachstehenden Liegenschaft geordnet und verständlich mitzuteilen.

### Wohnanlage (GdWE):\*

Objektname

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

### Sondereigentumseinheit:

Objektname

Eigentümer (Name)

### Zustand der Heizungsanlage aus eigener Nutzungserfahrung oder Beauftragung von Handwerkern

Funktioniert Ihre Etagenheizung einwandfrei?      ja      nein

Wann haben Sie die letzte Reparatur an der Etagenheizung durchführen lassen?

Datum

Hat Ihnen gegenüber ein Handwerker Angaben zum Zustand der Heizung gemacht?

ist derzeit in Ordnung      ist reparaturbedürftig

Sämtliche weiteren Bestandteile der Heizungsanlage, die zum Sondereigentum gehören, etwa Leitungen, Heizkörper oder selbst oder durch Dritte durchgeführte Modifikationen an der Anlage

Wie viele Heizkörper befinden sich in Ihrer Wohnung?

Anzahl

Funktionieren alle Heizkörper einwandfrei?      ja      nein

\* vom Verwalter auszufüllen

**Haben Sie Veränderungen in Ihrer Wohnung an der Heizungsanlage, an Leitungen oder Heizkörpern vorgenommen oder vornehmen lassen?**

ja      nein

#### **Ausstattungen zur Effizienzsteigerung, die im Sondereigentum stehen**

**Haben Sie in Ihrer Wohnung Maßnahmen zur Effizienzsteigerung im Sondereigentum durchgeführt, oder durchführen lassen?**

ja      nein

wenn ja - welche? \_\_\_\_\_

Dämmung

**Planen Sie den Austausch der derzeit vorhandenen Gasetagenheizung?**

ja      nein

*Hinweis: Nach § 71n Abs. 2 Satz 4 GEG ist jeder Eigentümer verpflichtet, der Eigentümergemeinschaft (zu Händen der amtierenden Verwaltung) mitzuteilen, wenn:*

- *die bisherige Gasetagenheizung ausfällt*
- *ein Einbau oder die Aufstellung einer neuen Gasetagenheizung*
- *oder Änderungen im Hinblick auf die Art, das Alter, die Funktionstüchtigkeit oder die Leistung der Anlage eintreten oder vorgenommen werden*